

## **Niederschrift**

### **über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 27.07.2010 im Sitzungssaal des Rathauses**

Alle Mitglieder sind ordnungsgemäß geladen. Erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte:

#### **Erster Bürgermeister, Vorsitzender**

Greif, Rudolf

#### **Gemeinderatsmitglied**

Eger, Johannes

Hauke, Maria

Horner, Andreas

Johrendt, Hildegard

Karl, Johannes

Kipping, Petra

Paulus, Annemarie

ab 28.07.2010, 18:00 Uhr

Reiß, Heinz

Schäfer, Tassilo

Schelter-Kölpfen, Birgit

ab 28.07.2010, 18:00 Uhr

Schmucker-Knoll, Christa

bis 27.07.2010, 22:30 Uhr

Seuberth, Wolfgang

Sprogar, Christian

Stumptner, Hermann

bis 27.07.2010, 22:30 Uhr

Veith, Johannes

bis 27.07.2010, 22:30 Uhr

Winkelmann, Manfred

#### **Schriftführer**

Racher, Helmut

Die Beschlussfähigkeit ist damit hergestellt.

Entschuldigt fehlen die Gemeinderatsmitglieder:

## **Tagesordnung:**

### **47. Bebauungsplan "Hans-Paulus-Straße"**

- 47.1 Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden
  - 47.1.1. Stellungnahme von Herrn Dieter Schenk
  - 47.1.2. Stellungnahme von Herrn Georg und Frau Christina Haberberger
  - 47.1.3. Stellungnahme von Herrn Dr. Bernhard Hopfensperger
  - 47.1.4. Stellungnahme des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt, planungsrechtliche Würdigung
  - 47.1.5. Stellungnahme des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt, immissionsschutzfachliche Würdigung
  - 47.1.6. Stellungnahme des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt, Sachgebiet Umweltschutz
  - 47.1.7. Stellungnahme des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt, Sachgebiet Naturschutz
  - 47.1.8. Stellungnahme des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt, Gesundheitsamt
  - 47.1.9. Stellungnahme des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt, Behindertenbeauftragter
  - 47.1.10. Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken, Höhere Landesplanungsbehörde
  - 47.1.11. Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Nürnberg
  - 47.1.12. Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg
  - 47.1.13. Stellungnahmen von E.ON Netz GmbH und E.ON Bayern AG
  - 47.1.14. Stellungnahme der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH
  - 47.1.15. Stellungnahmen des Amtes für ländliche Entwicklung Mittelfranken, des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege, des Regionalen Planungsverbandes und der Omnibusverkehr Franken GmbH
  - 47.1.16. Stellungnahme der Stadt Baiersdorf
  - 47.1.17. Stellungnahmen der Stadt Erlangen und der Gemeinde Langensendelbach
  - 47.1.18. Stellungnahmen der Gemeinde Marloffstein und der Gemeinde Möhrendorf
- 47.2 Satzungsbeschluss bzw. Beschluss über die Billigung eines geänderten Entwurfs und über die erneute Auslegung
  - 47.2.1. Änderungen des Entwurfs
  - 47.2.2. Satzungsbeschluss

- 48. **Erschließungsvertrag "Hans-Paulus-Straße",  
Ermächtigung des Ersten Bürgermeisters zum Vertragsabschluss**
- 49. **Straßenbenennungen; Vergabe von Namen für die Straße und den Weg im Bau-  
gebiet "Hans-Paulus-Straße"**
  - 49.1 Erteilung eines Namens für die Ringstraße
  - 49.2 Erteilung eines Namens für den Stichweg
- 50. **Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes;  
Widmung der Gemeindestraße (Ortsstraße) "Bruckwiesen"**
- 51. **Baumaßnahme "Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses"**
  - 51.1 Außenanlagen, Pflasterarbeiten
  - 51.2 Antrag der SPD-Fraktion vom 28.06.2010; Bestellung eines Gutachters zur Abnahme  
des Feuerwehrgerätehaus-Anbaus
- 52. **Anträge der CSU-Fraktion vom 18.05.2010 und der Jugendbeauftragten mit der  
SPD-Fraktion vom 08.06.2010; Einrichtung eines "offenen Jugendtreffs" im Un-  
tergeschoss der Turnhalle**
- 53. **Kenntnisnahmen, Anfragen und Sonstiges**

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung am **27.07.2010** um **19:30 Uhr**.

Einwendungen zur Ladung, zur Tagesordnung und gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung am 29.06.2010 werden nicht erhoben.

**Der Vorsitzende** nimmt zu Sitzungsbeginn noch einmal auf den Hinweis in der Sitzungsladung Bezug, wonach die Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt wird, falls die Tagesordnung nicht bewältigt werden sollte. **GRM Horner** regt stattdessen an, in diesem Fall eine weitere Sitzung am 03.08.2010 durchzuführen. Dies scheitert daran, dass zu diesem Termin mehrerer Gemeinderatsmitglieder verhindert wären. Schließlich einigt sich das Gremium auf eine Fortsetzung der Sitzung am Mittwoch, 28.07.2010, ab 18:00 Uhr.

**GRM Karl** teilt zu TOP 51.2 mit, dass die SPD-Fraktion ihren Antrag zurückzieht. Bei dem durchgeführten Ortstermin konnte der Planer die meisten Punkte zufriedenstellend erklären, so dass keine Notwendigkeit mehr gesehen werde, einen externen Sachverständigen beizuziehen. Auch das Problem mit der Feuchtigkeit im Dachstuhl bedürfe keiner weiteren Aufklärung. TOP 51.2 wird sonach einvernehmlich von der Tagesordnungspunkt abgesetzt.

Zu TOP 52 stellt **GRM Schäfer** folgenden Antrag, über den der Vorsitzende abstimmen lässt.

**Antrag:**

Die Angelegenheit bedürfe einer Vorbehandlung im zuständigen Ausschuss. Die Vorlage der Verwaltung mit den beiden ihr zugrundeliegenden Anträgen möge deshalb zunächst im Jugend-, Sport- und Kulturausschuss vorberaten werden.

**Anwesend: 15 / mit 15 gegen 0 Stimmen**

Da der für die Behandlung des Bebauungsplans „Hans-Paulus-Straße“ als Sachverständiger geladene Planer am ersten Sitzungstag verhindert ist, werden TOP 47 und der mit TOP 47 in sachlichem Zusammenhang stehende TOP 48 einvernehmlich an das Ende der Tagesordnung gestellt bzw. am zweiten Sitzungstag abschließend behandelt.

Die Sitzung wird am 27.07.2010 um 22:30 Uhr unterbrochen und am 28.07.2010 um 18:00 Uhr mit Behandlung der TOP 47 und 48 im öffentlichen sowie 55.3 im nichtöffentlichen Teil fortgesetzt.

**Lfd. Nr. 47 - Bebauungsplan "Hans-Paulus-Straße"****Lfd. Nr. 47.1 - Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden**

Für den Bebauungsplan „Hans-Paulus-Straße“ fand in der Zeit vom 26.05. bis 25.06.2010 die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 Alt. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB statt.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden dem Gemeinderat vorgelesen, der – soweit nachfolgend nicht anders angegeben – über die einzelnen Äußerungen berät und beschließt.

**Lfd. Nr. 47.1.1 - Stellungnahme von Herrn Dieter Schenk****Beschluss:**

Zum Schreiben von Herrn Schenk vom 24.06.2010 stellt der Gemeinderat fest:

In der Begründung des geltenden Flächennutzungsplans wird unter Punkt 5.8.1 zu den Spielflächen ausgeführt: „Die Versorgung mit Spielflächen sollte durch die Neuanlage von Spielmöglichkeiten für die Altersgruppen 3 bis 6 und 6 bis 12 Jahre innerhalb der neu entstehenden Grünzüge im Rahmen der Bebauungsplanung weiter verbessert werden.“ Zielsetzung des Flächennutzungsplans ist demnach, Spielplätze in Grünzüge einzubetten, die in den künftigen Bebauungsplänen freigehalten werden. Dies setzt eine Überplanung von größeren Gebieten mit einigem Gewicht voraus, wie sie hier nicht vorliegt.

Auch ist die Versorgung der Gemeinde mit Spielplätzen generell angemessen. Nach der im Städtebau maßgeblichen DIN 18034 stehen Spielplätze und zum Spielen geeignete Freiflächen im Ort in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Der dem Baugebiet nächstgelegene Spielplatz an der Schule ist nicht weiter als 100 m entfernt. Die Anlage eines Spielplatzes speziell für das Baugebiet ist im übrigen schon deshalb nicht angezeigt, weil allen Häusern Gärten zur Verfügung stehen. In diesem Sinne hatte auch der Gemeinderat am 23.03.2010 den Entwurf gebilligt. Eine Änderung ist nicht veranlasst.

**Anwesend: 14 / mit 13 gegen 0 Stimmen**

(GRM Paulus wirkt wegen persönlicher Beteiligung nicht an der Beratung und Beschlussfassung mit.)

#### **Lfd. Nr. 47.1.2 - Stellungnahme von Herrn Georg und Frau Christina Haberberger**

##### **Beschluss:**

Das Schreiben von Familie Haberberger nimmt der Gemeinderat zur Kenntnis.

Hinsichtlich der Vorgaben von FOK<sub>EG</sub>-Höhen werden durch die Gemeinde die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst angewendet. Der Schutz der Bebauung – hier explizit der der Erdgeschosszone – vor eintretendem Wasser gebietet es, dass Höhen der Fußbodenoberkante zum Schutz der Baukörper vor eindringenden Oberflächenwasser in einem Bebauungsplan festgesetzt werden. Hier gelten in der Regel 0,30 bis 0,50 m als anerkannt. Eine Lösung, wie in dem Schreiben angesprochen in der Birkenallee, wo kein sichtbarer Unterschied zwischen Straßen- und EG-Niveau vorhanden ist, erscheint der Gemeinde auch im Hinblick auf mögliche Starkregenereignisse wie 2007 wenig sinnvoll, als Maß aller Dinge herzunehmen. Auch wenn 2007 die Birkenallee von schwerwiegenden Auswirkungen verschont geblieben ist, kann dies für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden. Darüber hinaus weisen die Bauwerke südlich des Baufeldes durchaus höher gelegene FOK<sub>EG</sub>-Höhen auf. Die Festsetzung bleibt diesbezüglich unverändert enthalten, da auch die Erhöhung der Gebäude um max. 0,50 m als nicht gravierend und ortsbildschädigend angesehen wird.

Zur Präzisierung der Nachweisbarkeit hat der Gemeinderat eine zusätzliche Formulierung in die Textlichen Festsetzungen aufgenommen, die eine Einmessung auf einen Bezugspunkt erleichtert.

Im Hinblick auf die angesprochenen eventuellen Versicherungsfälle stellt der Gemeinderat ausdrücklich fest, dass am Niveau der Birkenallee mit den vorhandenen Bordsteinen keine Veränderungen durch die Realisierung des Planungsgebietes vorgenommen werden (Ausnahmen sind die Grundstückszufahrten). Insofern stellt eine Bebauung keine Verschlechterung des Ist-Zustandes dar.

**Anwesend: 14 / mit 13 gegen 0 Stimmen**

(GRM Paulus wirkt wegen persönlicher Beteiligung nicht an der Beratung und Beschlussfassung mit.)

**Lfd. Nr. 47.1.3 - Stellungnahme von Herrn Dr. Bernhard Hopfensperger****Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die E-Mail von Herrn Dr. Hopfensperger zur Kenntnis.

Das Planungsgebiet ist eine in sich geschlossene Einheit und wird durch einen Investor aufgeplant und veräußert. Auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es sich hier um eine gewachsene Struktur mit Bestandshäusern aus verschiedenen Bauzeiten im Umgriff handelt, hat sich der Gemeinderat dazu entschlossen, ganz konkret das fränkische Satteldach zu präferieren. Derzeit werden keine Gründe gesehen, von dieser Beschlusslage grundlegend abzuweichen, zumal das Landratsamt darauf hingewiesen hat, dass die vormals gewählte Mindestdachneigung von 20° nicht der Regeldachneigung gemäß Regelwerk des Deutschen Dachdeckerhandwerkes entspricht, das 30° fordert. Der Gemeinderat bleibt bei der Festsetzung von mindestens 20° Dachneigung.

**Anwesend: 14 / mit 13 gegen 0 Stimmen**

(GRM Paulus wirkt wegen persönlicher Beteiligung nicht an der Beratung und Beschlussfassung mit.)

**Lfd. Nr. 47.1.4 - Stellungnahme des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt, planungsrechtliche Würdigung****Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 21.06.2010, planungsrechtliche Würdigung, zur Kenntnis und entscheidet, dass er an der Mindestdachneigung von lediglich 20° festhalten will, da er relativ flach geneigte Dächer ermöglichen möchte.

**Anwesend: 14 / mit 13 gegen 0 Stimmen**

(GRM Paulus wirkt wegen persönlicher Beteiligung nicht an der Beratung und Beschlussfassung mit.)

**Lfd. Nr. 47.1.5 - Stellungnahme des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt, immissionsschutzfachliche Würdigung****Beschluss:**

Die Empfehlung unter Punkt 2.5 der Stellungnahme des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 21.06.2010, immissionsschutzfachliche Würdigung, wird zur Kenntnis genommen und als Hinweis in die Textlichen Festsetzungen aufgenommen.

**Anwesend: 14 / mit 13 gegen 0 Stimmen**

(GRM Paulus wirkt wegen persönlicher Beteiligung nicht an der Beratung und Beschlussfassung mit.)

**Lfd. Nr. 47.1.6 - Stellungnahme des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt,  
Sachgebiet Umweltschutz****Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 21.06.2010, Sachgebiet Umweltrecht, zur Kenntnis und stellt zunächst einmal fest, dass in § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG vom 01.03.2010) in Absatz 2 im Zusammenhang mit der Beseitigung von Niederschlagswassern eine getrennte, separate Entsorgung empfohlen wird, soweit "... dem weder wasserwirtschaftliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen." Belange können der Abwägung unterliegen und geben der Kommune einen gewissen Spielraum, unter Berücksichtigung ihrer genehmigten Entwässerungsplanungen nebst ihrer Interessen und wirtschaftlichen Erwägungen im Abwägungsprozess auch zu einer andersgearteten Ansicht zu kommen als die, die vom Umweltamt geäußert wurde. Darüber hinaus wird im ersten Satz dieses Absatzes in § 55 WHG von einer "Soll-Vorschrift" gesprochen, die in den Kommentaren als relativ weit und offen formuliert interpretiert wird, um den unterschiedlichen örtlichen Verhältnissen vor Ort (z. B. vorhandene Mischwasserkanalisation in Baugebieten) Rechnung tragen zu können.<sup>1</sup>

Im Zuge der Abwägung wird das Festhalten an der Entwässerung im Mischsystem wie folgt begründet:

- Gemäß dem zwischenzeitlich vorliegenden Baugrundgutachten ist eine Versickerung/Verrieselung im Plangebiet nicht möglich.
- Das Plangebiet stellt im Vergleich zum Gesamtentwässerungsgebiet des Kernortes Bubenreuth nur eine kleinteilige innerörtliche Restfläche fernab von leistungsfähigen Vorflutern dar.
- Der Bau eines separaten Entwässerungskanals quer durch die Ortschaft bis zu einem leistungsfähigen Vorfluter stünde in keiner vernünftigen Relation zur Größe des Plangebietes sowie zu den finanziellen Aufwendungen im Vergleich mit einem regelgerechten Anschluss an das bestehende und leistungsfähige Abwassernetz. Derartige wirtschaftliche Gründe rechtfertigen diese Haltung der Gemeinde zur Beibehaltung des Mischsystems für diese Restflächen-Entwässerung.
- In der genehmigten Entwässerungsplanung der Gemeinde war und ist die Fläche schon immer in das vorhandene Mischsystem mit eingerechnet gewesen, da sich die diesbezüglichen Aussagen im Flächennutzungs- und Landschaftsplan nicht geändert haben.
- Das vorhandene Entwässerungsnetz im Mischsystem ist ausreichend dimensioniert, das Plangebiet fach- und sachgerecht zu entwässern.

Diese Ausführungen werden in die Begründung aufgenommen.

<sup>1</sup> siehe Drost „Das neue Wasserrecht in Bayern“, Grundwerk, Stand März 2010, Kommentar zum WHG, RN 10 zu § 55

**Anwesend: 14 / mit 13 gegen 0 Stimmen**

(GRM Paulus wirkt wegen persönlicher Beteiligung nicht an der Beratung und Beschlussfassung mit.)

**Lfd. Nr. 47.1.7 - Stellungnahme des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt,  
Sachgebiet Naturschutz****Beschluss:**

Die Mitteilung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 21.06.2010, Sachgebiet Naturschutz, dass keine Einwände erhoben werden, wird zur Kenntnis genommen.

**Anwesend: 14 / mit 13 gegen 0 Stimmen**

(GRM Paulus wirkt wegen persönlicher Beteiligung nicht an der Beratung und Beschlussfassung mit.)

**Lfd. Nr. 47.1.8 - Stellungnahme des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt,  
Gesundheitsamt****Beschluss:**

Die Mitteilung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 21.06.2010, Gesundheitsamt, dass keine Einwände erhoben werden, wird zur Kenntnis genommen.

**Anwesend: 14 / mit 13 gegen 0 Stimmen**

(GRM Paulus wirkt wegen persönlicher Beteiligung nicht an der Beratung und Beschlussfassung mit.)

**Lfd. Nr. 47.1.9 - Stellungnahme des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt,  
Behindertenbeauftragter****Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 21.06.2010, Behindertenbeauftragter, zur Kenntnis und stellt fest, dass im Plangebiet keine Gebäude vorgesehen sind, die mehr als zwei Wohnungen haben. Insofern greift Art. 48 Bayer. Bauordnung (BayBO) nicht. Auch sind keine öffentlichen Einrichtungen vorgesehen. Um jedoch auf die Bedeutung des barrierefreien Bauens hinzuweisen, wird in den Textteil ein Hinweis auf Art. 48 BayBO aufgenommen. Die im weiteren gemachten Ausführungen sind Sache der Erschließungsplanung und werden aktuell in dieser zumindest in Teilen bereits berücksichtigt. Deshalb wird in die Textlichen Festsetzungen ein Hinweis aufgenommen, dass Aspekte eines behindertengerechten Ausbaus im Zuge der Erschließungsplanung zu beachten sind.

**Anwesend: 14 / mit 13 gegen 0 Stimmen**

(GRM Paulus wirkt wegen persönlicher Beteiligung nicht an der Beratung und Beschlussfassung mit.)

**Lfd. Nr. 47.1.10 - Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken,  
Höhere Landesplanungsbehörde****Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken vom 07.06.2010, in der die Planung aus landesplanerischer Sicht begrüßt wird, zur Kenntnis.

Auf die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß Nr. 8 der Begründung des Bebauungsplans wird verwiesen.

**Anwesend: 14 / mit 13 gegen 0 Stimmen**

(GRM Paulus wirkt wegen persönlicher Beteiligung nicht an der Beratung und Beschlussfassung mit.)

**Lfd. Nr. 47.1.11 - Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Nürnberg****Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die Mitteilung des Staatlichen Bauamtes Nürnberg vom 01.06.2010, dass keine Einwendungen bestehen, zur Kenntnis.

**Anwesend: 14 / mit 13 gegen 0 Stimmen**

(GRM Paulus wirkt wegen persönlicher Beteiligung nicht an der Beratung und Beschlussfassung mit.)

**Lfd. Nr. 47.1.12 - Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg****Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg vom 11.06.2010 zur Kenntnis und weist auf Folgendes hin:

- In § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG vom 01.03.2010) wird im Zusammenhang mit der Beseitigung von Niederschlagswassern eine getrennte, separate Entsorgung empfohlen, soweit "... dem weder wasserwirtschaftliche noch *sonstige* öffentlich-rechtliche Vorschriften *noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.*" (kursiv geschriebene Textpassagen fehlen in der Formulierung des Amtes). Belange können der Abwägung unterliegen und geben der Kommune einen gewissen Spielraum, unter Berücksichtigung ihrer genehmigten Entwässerungsplanungen nebst ihrer Interessen und wirtschaftlichen Erwägungen im Abwägungsprozess auch zu einer andersgearteten Ansicht zu kommen als die, die vom Amt geäußert wurde. Darüber hinaus wird im ersten Satz dieses Absatzes in § 55 WHG von einer "Soll-Vorschrift" gesprochen, die in den Kommentaren als relativ weit und offen formuliert interpretiert wird, um den unterschiedlichen örtlichen Verhältnissen vor Ort (z. B. vorhandene Mischwasserkanalisation in Baugebieten) Rechnung tragen zu können.<sup>1</sup> Insofern

stellt die Gemeinde - auch unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Argumente - die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg in ihren Abwägungsprozess ein.

<sup>1</sup> siehe Drost „Das neue Wasserrecht in Bayern“, Grundwerk, Stand März 2010, Kommentar zum WHG, RN 10 zu § 55

- Das Plangebiet stellt im Vergleich zum Gesamtentwässerungsgebiet des Kernortes Bubenreuth nur eine kleinteilige innerörtliche Restfläche fernab von leistungsfähigen Vorflutern dar.
- In der genehmigten Entwässerungsplanung der Gemeinde war und ist die Fläche schon immer in das vorhandene Mischsystem mit eingerechnet gewesen, da sich die diesbezüglichen Aussagen im Flächennutzungs- und Landschaftsplan nicht geändert haben.
- Das vorhandene Entwässerungsnetz im Mischsystem ist ausreichend dimensioniert, das Plangebiet fach- und sachgerecht zu entwässern.
- Gemäß dem zwischenzeitlich vorliegenden Baugrundgutachten ist eine Versickerung/Verrieselung im Plangebiet nicht möglich.
- Der Bau eines separaten Entwässerungskanals quer durch die Ortschaft bis zu einem leistungsfähigen Vorfluter stünde in keiner vernünftigen Relation zur Größe des Plangebietes sowie zu den finanziellen Aufwendungen im Vergleich mit einem regelgerechten Anschluss an das bestehende und leistungsfähige Abwassernetz. Derartige wirtschaftliche Gründe rechtfertigen diese Haltung der Gemeinde zur Beibehaltung des Mischsystems für diese Restflächen-Entwässerung.

In Würdigung dieser Sachargumente kommt die Gemeinde zu dem Schluss, dass das Planungsgebiet Hans-Paulus-Straße, wie bisher vorgesehen, im Mischsystem entwässert werden wird und die Anregungen des Wasserwirtschaftsamtes diesbezüglich zur Kenntnis dienen, aber zurückgestellt werden.

Die übrigen Ausführungen des Wasserwirtschaftsamtes dienen der Kenntnis und werden, soweit zutreffend, in der weiteren Erschließungsplanung berücksichtigt.

**Anwesend: 14 / mit 13 gegen 0 Stimmen**

(GRM Paulus wirkt wegen persönlicher Beteiligung nicht an der Beratung und Beschlussfassung mit.)

#### **Lfd. Nr. 47.1.13 - Stellungnahmen von E.ON Netz GmbH und E.ON Bayern AG**

##### **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die Mitteilung der E.ON Netz GmbH vom 16.06.2010, dass deren Anlagen nicht berührt sind, zur Kenntnis und stellt fest, dass die E.ON Bayern AG am Verfahren beteiligt ist.

Der Gemeinderat nimmt die Mitteilung der **E.ON Bayern AG vom 08.06.2010**, dass keine Einwendungen bestehen, zur Kenntnis.

Die mitgeteilten Leitungstrassen werden, soweit erforderlich, in die Planunterlage eingetragen. In die Textlichen Festsetzungen wird als Hinweis aufgenommen, dass bei Grabarbeiten in Leitungsnähe eine Einweisung in die genaue Lage erfolgen muss.

Die Verwaltung wird beauftragt, die E.ON Bayern AG rechtzeitig vor Baubeginn zwecks Koordination der Baumaßnahme zu informieren.

**Anwesend: 14 / mit 13 gegen 0 Stimmen**

(GRM Paulus wirkt wegen persönlicher Beteiligung nicht an der Beratung und Beschlussfassung mit.)

#### **Lfd. Nr. 47.1.14 - Stellungnahme der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH**

##### **Beschluss:**

Die Mitteilung der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH vom 23.06.2010, dass noch keine Telekommunikationslinien der Telekom im Planbereich bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Die Verwaltung wird beauftragt, zum Zweck der Koordinierung Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH, möglichst mindestens drei Monate vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen.

**Anwesend: 14 / mit 13 gegen 0 Stimmen**

(GRM Paulus wirkt wegen persönlicher Beteiligung nicht an der Beratung und Beschlussfassung mit.)

#### **Lfd. Nr. 47.1.15 - Stellungnahmen des Amtes für ländliche Entwicklung Mittelfranken, des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege, des Regionalen Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken und der Omnibusverkehr Franken GmbH**

##### **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die Mitteilung des **Amtes für ländliche Entwicklung Mittelfranken** vom 02.06.2010, dass keine Bedenken bestehen, zur Kenntnis.

Der Gemeinderat nimmt die Mitteilung des **Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth** vom 28.06.2010, dass der Planung aus Sicht der Landwirtschaft zugestimmt wird und der Bereich Forsten nicht betroffen ist, zur Kenntnis.

Der Gemeinderat nimmt die Mitteilung des **Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege** vom 16.06.2010, dass kein grundsätzlicher Einwand besteht, zur Kenntnis.

Die Mitteilung **des Regionalen Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken** vom

24.06.2010, dass eine Behandlung im Planungsausschuss nicht erforderlich ist, da das Vorhaben den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht entgegensteht, wird zur Kenntnis genommen.

Der Gemeinderat nimmt die Mitteilung der **Omnibusverkehr Franken GmbH** (E-Mail vom 17.06.2010), dass keine Bedenken bestehen, zur Kenntnis.

**Anwesend: 14 / mit 13 gegen 0 Stimmen**

(GRM Paulus wirkt wegen persönlicher Beteiligung nicht an der Beratung und Beschlussfassung mit.)

**Lfd. Nr. 47.1.16 - Stellungnahme der Stadt Baiersdorf**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die Mitteilung der Stadt Baiersdorf vom 17.06.2010, dass keine Einwände erhoben werden, zur Kenntnis. Die Abwasserentsorgung wird so geplant, dass keine Verschärfung der Hochwasserproblematik entsteht.

**Anwesend: 14 / mit 13 gegen 0 Stimmen**

(GRM Paulus wirkt wegen persönlicher Beteiligung nicht an der Beratung und Beschlussfassung mit.)

**Lfd. Nr. 47.1.17 - Stellungnahmen der Stadt Erlangen und der Gemeinde Langensendelbach**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die Mitteilung der **Stadt Erlangen** vom 28.05.2010, dass keine Äußerung erfolgt, zur Kenntnis.

Der Gemeinderat nimmt die Mitteilung der **Gemeinde Langensendelbach** vom 15.06.2010, dass Belange der Gemeinde Langensendelbach nicht berührt sind und keine Einwendungen erhoben werden, zur Kenntnis. Eine Beeinträchtigung des Verkehrsflusses aus Richtung Langensendelbach durch die Baugebietsausweisung innerhalb der Ortschaft ist nicht erkennbar.

**Anwesend: 14 / mit 13 gegen 0 Stimmen**

(GRM Paulus wirkt wegen persönlicher Beteiligung nicht an der Beratung und Beschlussfassung mit.)

**Lfd. Nr. 47.1.18 - Stellungnahmen der Gemeinde Marloffstein und der Gemeinde Möhrendorf****Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die Mitteilung der **Gemeinde Marloffstein** vom 31.05.2010, dass keine Bedenken bestehen, zur Kenntnis.

Der Gemeinderat nimmt die Mitteilung der **Gemeinde Möhrendorf** vom 21.06.2010, dass keine Einwände geltend gemacht werden, zur Kenntnis.

**Anwesend: 14 / mit 13 gegen 0 Stimmen**

(GRM Paulus wirkt wegen persönlicher Beteiligung nicht an der Beratung und Beschlussfassung mit.)

**Lfd. Nr. 47.2 - Satzungsbeschluss bzw. Beschluss über die Billigung eines geänderten Entwurfs und über die erneute Auslegung****Lfd. Nr. 47.2.1 - Änderungen des Entwurfs****Beschluss:**

1. Der bisher als Eigentümerweg mit öffentlicher Widmung vorgesehene Weg wird im Einvernehmen mit dem bisherigen Eigentümer der Wegefläche nunmehr als öffentliche Verkehrsfläche – Straßenverkehrsfläche dargestellt. Das Eigentum an der Wegefläche geht entsprechend einem zwischen dem bisherigen Eigentümer und der Gemeinde endverhandeltem städtebaulichen Vertrag (Erschließungsvertrag mit weiteren städtebaulichen und beitragsrechtlichen Vereinbarungen) auf die Gemeinde über. Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt wurde von dieser Änderung in Kenntnis gesetzt und erhebt dagegen keine Einwände. Da im übrigen eine Betroffenheit Dritter oder Auswirkungen auf Dritte nicht erkennbar sind, ist eine erneute Auslegung nicht erforderlich, von der nichts Abwägungsrelevantes (mehr oder neu) zu erwarten wäre.
2. Auf die zeichnerische und entsprechende textliche Festsetzung (bisher Teil B Nr. 5 der textlichen Festsetzungen) einer Fläche, die von Bebauung freizuhalten ist, wird verzichtet. Dies erfolgt in Abstimmung mit dem Eigentümer der betroffenen Fläche (der auch Eigentümer der gesamten Fläche im Geltungsbereich des Bebauungsplan ist, das ist das Grundstücks Fl.-Nr. 98 in der Gemarkung Bubenreuth). Die Festsetzung ist entbehrlich, da ihr Zweck, nämlich die Sicherung der Trasse eines bestehenden Mischwasserkanals vor Überbauung nunmehr ausschließlich mittels des unter vorstehender Nr. 1 angesprochenen städtebaulichen Vertrags erzielt wird. Dort wird eine entsprechende einvernehmliche Regelung der dinglichen Sicherung der Leitung zwischen beiden Parteien vereinbart. Von dieser Änderung ausgehende negative Auswirkungen sind nicht erkennbar. Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt wurde von dieser Änderung in Kenntnis gesetzt und erhebt dagegen keine Einwände. Eine erneute Auslegung ist nicht veranlasst. Weiterhin im Plan dargestellt werden die vorhandene Leitung und ihre dingliche Sicherung.

3. In Teil A der textlichen Festsetzungen wurden die Punkte „Bauweise“ und „Dacheindeckung“ ohne inhaltliche Änderung redaktionell überarbeitet und der Punkt „Höhenfestsetzung“ wegen der erforderlichen Bestimmtheit konkretisiert. Eine erneute Auslegung ist deswegen nicht veranlasst.
4. Unter den Hinweisen wurde Punkt 4 „Versickerung“ ersatzlos gestrichen, da das zwischenzeitlich vorliegende Baugrundgutachten erweist, dass der Boden nicht ausreichend versickerungsfähig ist. Dagegen wurde auf Anregung der Immissionsschutzbehörde neu ein Punkt „Immissionsschutz“ (neuer Punkt 10) aufgenommen.

**Anwesend: 14 / mit 13 gegen 0 Stimmen**

(GRM Paulus wirkt wegen persönlicher Beteiligung nicht an der Beratung und Beschlussfassung mit.)

#### **Lfd. Nr. 47.2.2 - Satzungsbeschluss**

##### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt unter Berücksichtigung der vorab gefassten Beschlüsse den von der Planungsgruppe Strunz, Ingenieurgesellschaft mbH in Bamberg, ausgearbeiteten Bebauungsplan „Hans-Paulus-Straße“ in der Fassung vom 27.07.2010 als Satzung.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung erlangt der Bebauungsplan Rechtswirksamkeit.

**Anwesend: 14 / mit 13 gegen 0 Stimmen**

(GRM Paulus wirkt wegen persönlicher Beteiligung nicht an der Beratung und Beschlussfassung mit.)

#### **Lfd. Nr. 48 - Erschließungsvertrag "Hans-Paulus-Straße", Ermächtigung des Ersten Bürgermeisters zum Vertragsabschluss**

Der Erwerber der Flächen im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Hans-Paulus-Straße“, die „MAL Bruckwiesen GmbH & Co. KG“ hat sich – wie bekannt (siehe TOP 59 der Gemeinderatssitzung am 04.08.2009) bereiterklärt, als Erschließungsträger die Planungsleistungen zur Aufstellung des Bebauungsplans und die Erschließung des Baugebietes mit Straßen und Wegen sowie Wasser und Kanal zu übernehmen; ein natur-schutzfachlichen Ausgleich ist nicht erforderlich.

Zur Konkretisierung dieser Verpflichtung ist mit dem Erschließungsträger ein Erschließungsvertrag gemäß § 124 Baugesetzbuch mit sonstigen städtebaulichen und beitragsrechtlichen Vereinbarungen abzuschließen. Die Verwaltung hat den Entwurf eines solchen Vertrags auf der Grundlage von Musterklauseln und gängiger Formulierungen erarbeitet und mit dem Erschließungsträger vollständig abgestimmt.

Danach führt der Erschließungsträger neben den Planungsleistungen für den Bebauungsplan alle weiteren Untersuchungen und Planungen für die Erschließungsanlagen Straße, Wasserversorgung und Entwässerung durch, stellt sie wie im Bebauungsplan vorgesehen her und bindet sie an die bestehenden Straßen- und Wege- sowie Ver- und Entsorgungsnetze an. Die Gemeinde übernimmt alle diese Anlagen nach Fertigstellung in ihre Verantwortung und ihr Eigentum.

Die nach den Beitrags- und Gebührensatzungen voraussichtlich entstehenden Beiträge für Wasser und Kanal werden abgelöst; auf die Ablösungsbeträge werden die dem Erschließungsträger entstehenden Aufwendungen für die Herstellung der Entwässerungsanlage und der Wasserversorgungseinrichtung im Erschließungsgebiet angerechnet. Die Aufwendungen werden – unabhängig von den tatsächlich entstehenden Kosten – auf der Grundlage einer nachgeprüften Kostenberechnung ermittelt; dies dient beiden Vertragsparteien zur Planungssicherheit.

Nach Sachvortrag der Verwaltung und kurzer Aussprache fasst der Gemeinderat folgenden

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat ermächtigt den Ersten Bürgermeister, den Erschließungsvertrag „Hans-Paulus-Straße“ nach dem Stand des Entwurfs vom 21.07.2010 abzuschließen. Redaktionelle oder sonstige geringfügige Änderungen am Text des Vertrags, die im Interesse einer Präzisierung bis zu oder wegen dessen notarieller Beurkundung erforderlich werden, sind ohne erneute Beschlussfassung zulässig; sie obliegen dem ersten Bürgermeister im Rahmen seiner Zuständigkeit gem. Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Geschäftsordnung.

**Anwesend: 13 / mit 12 gegen 0 Stimmen**

(GRM Paulus wirkt wegen persönlicher Beteiligung nicht an der Beratung und Abstimmung mit. GRM Horner ist im Zeitpunkt der Abstimmung nicht im Sitzungssaal anwesend.)

<b>Lfd. Nr. 49 - Straßenbenennungen; Vergabe von Namen für die Straße und den Weg im Baugebiet "Hans-Paulus-Straße"</b>
---

Die Gemeinden können nach Art. 52 Abs. 1 des Bayerischen Straßen und Wegegesetzes (BayStrWG) den öffentlichen Straßen Namen geben. Dies ist vor allem aus Gründen der leichteren Orientierung im Gemeindegebiet dringend erforderlich, da zum Beispiel so ein effektiver Einsatz der Rettungsdienste und der Polizei - vor allem in Notfällen - gewährleistet werden kann. Für die Benennung von Straßen eignen sich wegen des örtlichen geschichtlichen Bezuges besonders auch alte, bodenständige Flurnamen. Das Bayerische Staatsministerium des Innern empfiehlt daher, diese, wo möglich, zu berücksichtigen.

Das geplante Wohnbaugebiet „Hans-Paulus-Straße“ soll mit einer Ringstraße und einer Stichstraße erschlossen werden. Es liegt auf einem Feld, auf dem früher vor allem Meerrettich angebaut wurde, und für das deshalb die vormaligen Eigentümer den Namen „Kren-

acker“ geprägt haben. Der Krenanbau in Bubenreuth war um die Wende vom 19. ins 20. Jahrhundert weit verbreitet und hat unter anderem auch dazu geführt, einen Bahnhof im Ort zu errichten. Die Bezeichnung „Krenacker“ hat sich zudem im Sprachgebrauch der Bevölkerung auch schon auf das künftige Baugebiet übertragen. Seine Verwendung als Straßennamen liegt deshalb nahe. Die Erinnerung an einen historischen Aspekt des Bubenreuther Ortslebens könnte damit wachgehalten werden.

Für die Stichstraße wird von der Verwaltung der Name „Bürgermeisterweg“ zu verwenden. Dies würde sich einmal wegen der Nähe zur „Hans-Paulus-Straße“ anbieten (langjähriger Erster Bürgermeister der Gemeinde), zum anderen könnte so das wichtige Amt des Bürgermeisters ganz allgemein gewürdigt werden.

Während der Vorschlag „Krenacker“ im Gemeinderat überwiegend Zustimmung findet, erhebt sich gegenüber dem „Bürgermeisterweg“ Widerspruch. Aus dem Gremium heraus wird in die Diskussion die Bezeichnung „Holunderweg“ in Anlehnung an den in der Nähe schon vorhandenen Ginsterweg usw. eingebracht.

Über die Vorschläge lässt der Vorsitzende sodann abstimmen:

#### **Lfd. Nr. 49.1 - Erteilung eines Namens für die Ringstraße**

##### **Beschluss:**

Die neu zu errichtende Ringstraße im zukünftigen Baugebiet „Hans-Paulus-Straße“ erhält den Straßennamen „Krenacker“.

Die entsprechenden amtlichen Unterlagen sind dahingehend zu ergänzen; die Hausnummernzuteilung erfolgt durch die Verwaltung in der bisher üblichen Form.

**Anwesend: 15 / mit 13 gegen 2 Stimmen**

#### **Lfd. Nr. 49.2 - Erteilung eines Namens für den Stichweg**

##### **Beschluss:**

Die neu zu errichtende Stichstraße im zukünftigen Baugebiet „Hans-Paulus-Straße“ erhält den Straßennamen „Holunderweg“.

Die entsprechenden amtlichen Unterlagen sind dahingehend zu ergänzen; die Hausnummernzuteilung erfolgt durch die Verwaltung in der bisher üblichen Form.

**Anwesend: 15 / mit 15 gegen 0 Stimmen**

**Lfd. Nr. 50 - Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes;  
Widmung der Gemeindestraße (Ortsstraße) "Bruckwiesen"**

Für die Straße „Bruckwiesen“ im gleichnamigen Gewerbegebiet wurde am 28.07.2006 die Schlussabnahme durchgeführt und sie gleichzeitig durch Ingebrauchnahme dem Verkehr übergeben. Zwischenzeitlich ist auch die Vermessung abgeschlossen und die einzelnen Grundstücke, die Bestandteil des Straßenzuges werden sollen, können eindeutig zugeordnet werden. Der Straßenzug ist daher gemäß Art. 6 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) zu widmen. Mit dieser Widmung erhält die Straße „Bruckwiesen“ die Eigenschaft einer öffentlichen Straße. Gemäß ihrer Verkehrsbedeutung ist sie im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG als Gemeindestraße (Ortsstraße) einzustufen. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Bubenreuth.

**Beschluss:**

Der in der Gemeinde Bubenreuth, Landkreis Erlangen-Höchstadt, Regierungsbezirk Mittelfranken, gelegene Straßenzug Fl.-Nrn. 220, 220/13, 198/4, 195/5, 231/12 und 223/3, bezeichnet als „Bruckwiesen“, wird mit Wirkung vom 01.08.2010 zur Gemeindestraße (Ortsstraße) im Sinne des BayStrWG gewidmet.

Die gewidmete Strecke beginnt am südlichen Scheitelpunkt der Wendeschleife beim Grundstück Fl.-Nr. 198/2 und verläuft in nördlicher Richtung auf einer Länge von 350 m bis zum nördlichen Scheitelpunkt der Wendeschleife beim Grundstück Fl.-Nr. 231 und 223/1. Hierzu gehörig der Einmündungstrichter in den Kreisverkehr mit einer Länge von 30 m. Die gewidmete Strecke ist mit den Fl.-Nrn. 220, 220/13, 198/4, 195/5, 231/12 und 223/3 bezeichnet. Träger der Straßenbaulast ist auf die gesamte Länge von km 0,000 bis km 0,380 – also auf 380 m – die Gemeinde Bubenreuth.

**Anwesend: 15 / mit 15 gegen 0 Stimmen**

**Lfd. Nr. 51 - Baumaßnahme "Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses"****Lfd. Nr. 51.1 - Außenanlagen, Pflasterarbeiten**

Im Rahmen der Erweiterungsmaßnahmen am Feuerwehrgerätehaus müssen die durch die Bauarbeiten verursachten Aufgrabungen in der Hoffläche wieder geschlossen werden. Gleichzeitig sind die altersbedingten Beschädigungen im Zufahrtsbereich der bestehenden Fahrzeughalle und der südlichen Rinne dringend zu beheben bzw. ist der Pflasterbelag dem vorhandenen Niveau anzupassen. Nach Meinung der Verwaltung sollte aus wirtschaftlichen Gründen zudem der gesamte Hof vor den Fahrzeughallen mit saniert werden.

Anlässlich eines Ortstermins am Freitag, dem 16.07.2010, konnte sich der Gemeinderat selbst ein Bild von der Situation machen. Herr Ulm vom Ingenieurbüro Ulm hat u.a. auch diese Maßnahme „Außenanlagen, Pflasterarbeiten“ näher erläutert und mit den Gemeinderatsmitgliedern die verschiedenen Sanierungsmöglichkeiten ausführlich diskutiert.

Zwei realistische Alternativen bieten sich zur Entscheidung an (vergleiche hierzu den als Anlage beigefügten Lageplan):

1. Entfernen und Entsorgen der alten Pflasterung und des Untergrunds von Fläche A und A1, Herstellen eines schwerlasttragfähigen Untergrunds dort, Neupflasterung in diesem Bereich mit Anpassungsarbeiten an den vorhandenen Altbestand, wo notwendig. Herrichten bzw. Erneuern der vorhandenen Bodenabläufe und der Rinne (Beton oder Großpflaster). Die Fläche C wird nur tragfähig geschottert. In den seitlichen Zufahrten Richtung Bahn (Flächen D und D1) wird lediglich ein tragfähiger Untergrund hergestellt. Die Pflasterarbeiten übernimmt die Feuerwehr Bubenreuth in eigener Regie mit vorhandenem Altmaterial. Die Bestandshecke (Hecke, alt) wird ebenfalls von der Feuerwehr entsorgt. Diese Maßnahme würde, gemäß der neuesten Kostenkalkulation des Büros Ulm, mit ca. 48.000 EUR brutto zu Buche schlagen.
2. Entfernen und Entsorgen der alten Pflasterung und des Untergrunds von Fläche A, A1 und B, Herstellen eines schwerlasttragfähigen Untergrunds dort, Neupflasterung in diesem Bereich, Erneuern der vorhandenen Bodenabläufe und der Rinnen (Beton oder Großpflaster) mit gleichzeitiger Verbesserung der Gefällesituation. Die Fläche C wird nur tragfähig geschottert. In den seitlichen Zufahrten Richtung Bahn (Flächen D und D1) wird lediglich ein tragfähiger Untergrund hergestellt. Die Pflasterarbeiten übernimmt die Feuerwehr Bubenreuth in eigener Regie mit vorhandenem Altmaterial. Die Bestandshecke (Hecke, alt) wird ebenfalls von der Feuerwehr entsorgt. Diese Maßnahme beliefe sich, gemäß der neuesten Kostenberechnung des Büros Ulm, auf ca. 84.000 EUR brutto.

Bei beiden Maßnahmen wäre das zusätzliche Einsparpotenzial bei Aufnahme und Entsorgung des bestehenden Verbundpflasters einschließlich Unterbau in Eigenarbeit durch die Feuerwehr und den Bauhof eher gering (unter 3.000 EUR bei Variante 1) und es sollte wegen des damit verbundenen logistischen Aufwands darauf verzichtet werden. Die geplante Pflasterung in Eigenregie durch die Feuerwehr in den Bereichen (D und D1), die nicht mit schweren Fahrzeugen befahren werden müssen, kann in jedem Fall durchgeführt werden. Auch die Frage, ob die Rinne in Beton oder Großpflaster ausgeführt wird, oder ob ganz auf diese Rinne verzichtet werden kann und nur Bodeneinläufe eingebaut werden, ist eher marginal und sollte den gründlichen Überlegungen und den technischen Kenntnissen des Planers überlassen werden (nach jetzigem Kenntnisstand sind Aco-Rinnen und Hofeinläufe vorgesehen).

Da in jedem Fall noch eine Ausschreibung durchgeführt werden muss, sollte eine Entscheidung durch den Gemeinderat noch in dieser Sitzung fallen, um die erforderlichen Arbeiten vor der Wintersaison 2010 abschließen zu können und die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr nicht zu behindern.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat wie folgt:

### **Beschluss:**

Die Verwaltung wird beauftragt, vom Ingenieurbüro Ulm eine Ausschreibung mit erweitertem Bieterkreis zur Sanierung des Hofes der Freiwilligen Feuerwehr Bubenreuth durchführen zu lassen. Der Leistungsumfang wird wie folgt festgelegt:

Entfernen und Entsorgen der alten Pflasterung und des Untergrunds von den Flächen A und A1 (siehe Lageplan), Herstellen eines schwerlasttragfähigen Untergrunds dort, Neupflasterung in diesem Bereich mit Anpassungsarbeiten an den vorhandenen Altbestand, wo notwendig. Herrichten bzw. Erneuern der vorhandenen Bodenabläufe und der Rinne (Beton oder alternativ Großpflaster). Die Fläche C wird nur tragfähig geschottert. In den seitlichen Zufahrten Richtung Bahn (Flächen D und D1) wird lediglich ein tragfähiger Untergrund hergestellt. Die Pflasterarbeiten übernimmt die Feuerwehr Bubenreuth in eigener Regie mit vorhandenem Altmaterial. Die Bestandshecke (Hecke, alt) wird ebenfalls von der Feuerwehr entsorgt. Diese Maßnahme soll den Kostenrahmen von 48.000 EUR möglichst unterschreiten; es soll nur soviel erneuert werden wie nötig und so wenig wie möglich.

Über die Vergabe entscheidet der Bau- und Umweltausschuss.

**Anwesend: 15 / mit 15 gegen 0 Stimmen**

**Lfd. Nr. 51.2 - Antrag der SPD-Fraktion vom 28.06.2010; Bestellung eines Gutachters zur Abnahme des Feuerwehrgerätehaus-Anbaus**

(Die SPD-Fraktion hat ihren Antrag zu Sitzungsbeginn zurückgenommen. Der Tagesordnungspunkt [Unterpunkt] wird einvernehmlich abgesetzt.)

**Lfd. Nr. 52 - Anträge der CSU-Fraktion vom 18.05.2010 und der Jugendbeauftragten mit der SPD-Fraktion vom 08.06.2010; Einrichtung eines "offenen Jugendtreffs" im Untergeschoss der Turnhalle**

(Die Anträge wurden zur Vorberatung in den Jugend-, Sport- und Kulturausschuss verwiesen.)

**Lfd. Nr. 53 - Kenntnisnahmen, Anfragen und Sonstiges**

Der **Vorsitzende** gibt folgendes bekannt:

- Mit E-Mail vom 27.07.2010 hat Pfarrer Maier von der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bubenreuth mitgeteilt, dass **Baubeginn der Kinderkrippe** in der zweiten Augustwoche 2010 erfolgen werde.
- Am 31.07.1945, also vor nunmehr fast auf den Tag genau 65 Jahren, wurde **Herr Hans Paulus** von der US-Army zum Ersten Bürgermeister der Gemeinde Bubenreuth bestellt.
- Am Mittwoch, 15.09.2010, findet von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr eine **Begehung der gemeindlichen Liegenschaften** mit dem Behindertenbeauftragten im Landkreis, Herrn Ganzmann, statt. Die Gemeinderatsmitglieder werden dazu noch gesondert eingeladen.
- Die kurz vor ihrer Eröffnung durch einen Brand beschädigte **Dreifachturnhalle an der**

**Hauptschule in Baiersdorf** ist nunmehr fertiggestellt und wird am Donnerstag, 29.07.2010, 12.00 Uhr, ihrer Bestimmung übergeben.

- Die **Schülerzahl an der Hauptschule in Baiersdorf** geht weiter zurück. So werden zum Anfang des Schuljahres 2010/11 nur zwei 5. Klassen mit insgesamt nur 31 Schülern (einmal 16 und einmal 15 Schüler) gebildet.
- Die Fa. Schultheiß-Wohnbau feiert am Donnerstag, 29.07.2010, um 16.00 Uhr Richtfest für ihre **Gebäude am Eichenplatz**. Dazu ist auch der Gemeinderat eingeladen.
- Herr **Landrat Irlinger** begeht am Mittwoch, 28.07.2010, seinen 65. Geburtstag mit einem Empfang in Gremsdorf bei den Barmherzigen Brüdern.
- Erster Bürgermeister Rudert, Möhrendorf, möchte von dem bisher „interkommunal“ geplanten **Gewerbegebiet** – nach dem Scheitern des Bubenreuther Teils – den Möhrendorfer Bereich selbständig überplanen und erschließen. Zur Vorbereitung hat er Eigentümer und Interessenten zum Gespräch geladen.
- Wegen der Baumaßnahmen für das Breitband wird das „**Mausloch**“ in der zweiten Woche im August für den Autoverkehr gesperrt. Der Bus wird weiträumig über die Rудelsweiherstraße umgeleitet.

#### **Äußerungen aus dem Gemeinderat:**

- **GRM Karl** fragt, wie sich die Gemeinde Bubenreuth zu dem nun gescheiterten interkommunalen Gewerbegebiet positioniert. **Der Vorsitzende** erklärt, dass sich die Gemeinde mit dem Bürgerentscheid zunächst einmal für ein Jahr gebunden habe. Was danach geschehe, werde nicht von ihm, sondern vom Gemeinderat entschieden. Eine Zusicherung, dass die Angelegenheit in seiner Amtszeit nicht mehr weiterbetrieben werde, könne er deshalb schon aus rechtlichen Gründen nicht geben.
- **GRM Horner** erkundigt sich, ob beabsichtigt sei, das im Bauhof aufbewahrte „Hönekopp-Kunstwerk“ wieder aufzustellen. Der Vorsitzende erklärt, dass daran momentan nicht gedacht sei, weil kein geeigneter Ort vorhanden ist.
- **GRM Kipping** bittet um Auskunft zum Stand der Schlauchpflege-Anlage. Dazu teilt die Verwaltung mit, dass die Förderverfahren weiter auf Eis liegen, da die technische Zulassung noch nicht erteilt sei.
- **GRM Stumptner** hat vernommen, dass der Bubenreuther Bus nach dem derzeit laufenden Ausbau der Erlanger Goethestraße auf geänderter Linie geführt würde. Der Vorsitzende erklärt, dass ihm dies auch zu Ohren gekommen sei, vom OVF aber verneint werde – es handle sich wohl um ein Gerücht.
- **GRM Stumptner** bezieht sich auf den Bauantrag eines Landwirts aus Bräuningshof zur Errichtung eines Schweinemastbetriebs. Sollte dem Antrag stattgegeben werden, seien Geruchsbelästigungen in Bubenreuth-Nord durch die Gülleausbringung zu befürchten. Der Bürgermeister solle sich mit seinen Kollegen in Baiersdorf und Langensendelbach in Verbindung setzen und darüber im Mitteilungsblatt berichten. Der Vor-

sitzende erklärt, dass er keine rechtliche Handhabe erkennen könne, den Betrieb zu verhindern.

- **GRM Sprogar** bittet, die Parkzeit am Friedhof wieder zu begrenzen.
- **GRM Sprogar** beklagt nächtliche Lärmbelästigungen durch eine Alarmanlage im Klärwerk; die Gemeinde solle bei der Stadt Erlangen vorstellig werden.
- **GRM Reiß** berichtet, dass demnächst die neue „Integrierte Leitstelle“ für Feuerwehr- und Rettungsdienstalarmierung in Betrieb gehen werde, für die der Landkreis Erlangen-Höchstadt 240.000 EUR aufwenden müsse. Dazu kämen die Kosten für ein neues Landratsamt. GRM Reiß möchte wissen, wie sich diese Investitionen auf die von Bubenreuth zu zahlende Kreisumlage auswirken werden.
- **GRM Schmucker-Knoll** fragt, ob der Zeitraum schon bekannt sei, in dem der Landkreis die Hauptstraße/Neuen Straße asphaltieren werde. Die Verwaltung weist darauf hin, dass die Maßnahme auf die Sperrung der Bahnbrücke in Baiersdorf Rücksicht nehmen müsse, da der Verkehr aus Langensendelbach über die Kreisstraße umgeleitet werde. Die Hauptstraße/Neue Straße werde voraussichtlich im September gesperrt.

#### Äußerungen aus der Zuhörerschaft:

- **Frau Dirsch** fragt, ob die Gemeinde anstelle des durch den Bürgerentscheid verhinderten Gewerbegebiets alternative Standorte anbieten könne. Für die dazu gegebenenfalls noch erforderliche Planung könne ein „Runder Tisch“ eingesetzt werden.
- **Herr Palme** hält es für erforderlich, den Zebrastreifen an der Einmündung der Scherleshofer Straße in die Neue Straße noch besser zu sichern. So sollten davor eine Halteinie und zusätzlich ein Verkehrsspiegel angebracht werden. **Der Vorsitzende** widerspricht den Forderungen. Der Einmündungsbereich sei ausreichend übersichtlich, Radfahrer dürften den Zebrastreifen nicht benutzen und müssten absteigen, worauf mit einem – eigentlich nicht notwendigen – Schild hingewiesen werde, und Autofahrer hätten Fußgängern Vorrang zu gewähren; dies seien bindende Gebote der Straßenverkehrsordnung, die nicht erst noch erklärt werden müssten.
- **Herr Palme** möchte wissen, wie die Gemeinde damit umgehe, dass einige Instrumentenmacher nicht unerheblichen Lärm verursachen. **Der Vorsitzende** erklärt, dass hier jeder Fall einzeln untersucht und rechtlich bewertet werden müsse.

Eine nicht öffentliche Sitzung schließt sich an.

**Ende: 28.07.2010, 19:30 Uhr**

Rudolf Greif  
Vorsitzender

Helmut Racher  
Schriftführer